

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen vom 18.06.2025 (VO-38-Fi-25-709)

Top 12 Annahme einer Spende gem. § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V für den Spielplatz Trollenhagen

Die Firma Ramm Besitz GmbH & Co. KG hat einen Beitrag in Höhe von 150,00 EUR als Spende für den Spielplatz Trollenhagen überweisen. Gemäß § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Trollenhagen entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme von Spenden ab 100,00 EUR. Gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 21 Abgabenordnung stellt die Spende einen gemeinnützigen Zweck dar.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen beschließt auf Ihrer heutigen Sitzung gem. § 44 Abs. 4 KV M-V die Annahme der zweckgebunden Geldspende von

Ramm Besitz GmbH & Co. KG
Hellfelder Straße 1c
17039 Trollenhagen

in Höhe von 150 € für den Spielplatz Trollenhagen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Davon anwesend	Anzahl befangener Mitglieder*	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	6	0	6	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 18. September 2025

Ekkehard Ramm
Gemeinde Trollenhagen
